

Leistungsvertrag 2022 - 2023

zwischen

der **Stadt Bern (Stadt)**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern (BSS), Predigergasse 5, 3011 Bern

und

dem **Verein Jugend- und Kulturzentrum Gaskell Bern (nachfolgend GK)**, Sandrainstrasse 25, 3007 Bern, handelnd durch seine statutarischen Organe, vertreten durch den Vorstand

betreffend

die Leistungen des Vereins Jugend- und Kulturzentrum Gaskell Bern (GK)

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998²;
- das Reglement vom 30. Januar 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- Konzept Nachtleben Bern des Gemeinderats vom 11. September 2013.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

¹ Die Leistungen des GK sind innerhalb der NSB-Produktegruppe Soziokultur von Familie & Quartier Stadt Bern Teil des Produkts offene Jugendarbeit.

² Sie richten sich dementsprechend nach dem folgenden, für diese NSB-Produktegruppe festgelegten Ziel:

«Die Einrichtungen der offenen Arbeit mit Kindern und der Jugendarbeit sowie der Gemeinwesenarbeit werden quartier- und bedürfnisorientiert weiterentwickelt und mit Angeboten im öffentlichen Raum und Zwischennutzungen ergänzt. Die städtische Lebenswelt soll Kindern, Jugendlichen und Familien gerecht werden. Für Freizeit und Ferien sind sinnvolle Angebote bereitgestellt. Kinder und Jugendliche partizipieren aktiv an Fragen, die ihr Umfeld betreffen. Besonders aufmerksam werden Mädchen und junge Frauen in der Entfaltung ihrer Stärken und Fähigkeiten unterstützt»

³ Der GK hat eine Zentrumsfunktion für Jugendliche und jugendliche Kulturschaffende aus der Stadt und Region Bern. Das Angebot des GK richtet sich mehrheitlich an Jugendliche und junge Erwachsene von 16 bis 25 Jahren. Ergänzend werden folgende übergeordneten Ziele der offenen Jugendarbeit / soziokulturellen Arbeit im Jugend- und Kulturzentrum GK festgelegt:

- a. der GK fördert und unterstützt kulturelle Ausdrucksformen der Jugendlichen (Nachwuchs- und Jugendkultur);

¹ GG; BSG 170.11

² GO; SSSB 101.1

³ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁴ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

- b. der GK vermittelt Schlüsselkompetenzen im Veranstaltungsbereich;
- c. der GK bietet Freiräume an, wo Jugendliche eigene Ausdrucksformen erproben und darstellen können;
- d. der GK stärkt Jugendliche aller Geschlechter in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Unabhängigkeit, aber auch in ihrer Selbstverantwortung;
- e. der GK bietet Jugendlichen in einem begleiteten Rahmen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung;
- f. der GK bietet Jugendlichen ein soziales Netz und ein Übungsfeld für soziale Kompetenzen im Sinne der Partizipation. Fähigkeiten zur Lebens- und Konfliktbewältigung werden vermittelt. Entwicklungsprozesse und Eigenverantwortung werden gefördert und sinnvolle Beschäftigungen organisiert und angeboten;
- g. der GK gewährleistet die Mitbestimmung und Mitwirkung Jugendlicher, indem die aktiven Jugendlichen im Vorstand die Mehrheit stellen (Übernahme von Verantwortung und entsprechenden Kompetenzen);
- h. der GK setzt sich für die Interessen, Anliegen und Bedürfnisse Jugendlicher ein, wenn möglich vertreten diese ihre Anliegen und Bedürfnisse selbst;
- i. der GK vermittelt soziale Geborgenheit unter Gleichaltrigen;
- j. der GK unterstützt Jugendliche bei Fragen und Problemen mittels Erstberatung, Begleitung und Unterstützung;
- k. der GK ist so organisiert, dass Jugendliche Erfahrung auf der strategischen und operativen Ebene bei der Führung eines grossen Betriebes sammeln können;
- l. der GK bietet Jugendlichen die Möglichkeit, in einem selbstbestimmten Rahmen ihre Meinung zu äussern und öffentlich zu manifestieren. Er unterstützt und ermöglicht Projekte mit jugendpolitischen Inhalten;
- m. die Entwicklung der persönlichen und sozialen Kompetenzen der Vereinsmitglieder stehen im Mittelpunkt; damit ist der GK ein Projekt im Sinne der allgemeinen und universellen Prävention.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der GK für die Stadt im Bereich der offenen Jugendarbeit / soziokulturellen Arbeit erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber dem GK.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des GK

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Die Stadt beauftragt den GK mit der Führung des Jugend- und Kulturzentrums Gaskessel in der Stadt.

² Sie bestellt beim GK die folgenden Leistungsgruppen:

- a. Organisation und Durchführung von jugendkulturellen Anlässen; Vermittlung von Schlüsselkompetenzen im Veranstaltungsbereich, Nachwuchsförderung und Integration spezifischer Gruppen;
- b. offener Kulturraum Gaskessel;
- c. Mitbestimmung und Mitwirkung Jugendlicher;
- d. Beratung, soziale Integration, Prävention.

³ Umfang und Qualität und Wirkung der Leistungen werden gemäss den im Anhang festgelegten Steuerungsvorgaben und Kennzahlen bemessen und erfasst.

Art. 5 Zweckbindung

Der GK verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Der GK gewährleistet die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen und Organisationen, die im Bereich der offenen Jugendarbeit/soziokulturellen Arbeit tätig sind. Insbesondere arbeitet er fachlich mit dem Trägerverein für die offene Jugendarbeit der Stadt Bern (toj) zusammen.

² Die Stadt ist Mitglied des Verbandes offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (VOJA), der GK beteiligt sich an der Zusammenarbeit im VOJA.

³ Der Vorstand des GK ist die Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit Familie & Quartier Stadt Bern (FQSB). Er kann diese Funktion an ein Mitglied des Teams der Betriebsangestellten delegieren.

⁴ Für die koordinierte Arbeit und zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen arbeitet der GK mit FQSB zusammen. Ebenso für die Planung von Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen.

⁵ Die Direktion BSS unterstützt den GK in der Erfüllung der mit diesem Leistungsvertrag übertragenen Aufgaben gegenüber städtischen und kantonalen Verwaltungsstellen.

Art. 7 Zugang zu den Leistungen

Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁵ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 8 Öffentlichkeitsprinzip

Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁶ über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. der Verordnung vom 29. März 2000⁷ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

Art. 9 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 30% der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden Beiträge der Mitglieder, Beiträge der Benützerinnen und Benützer, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Spenden und Sponsoring.

Art. 10 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Der GK verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986⁸ einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntniserlangung Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

⁵ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

⁶ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

⁷ SSSB 107.1

⁸ KDSG; BSG 152.04

³ Der GK ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrags zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich Artikel 8-8c Gesetz vom 11. Juni 2001⁹ über die öffentliche Sozialhilfe; Artikel 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937¹⁰ geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 11 Versicherungspflichten

Der GK ist verpflichtet, für seine Risiken ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 12 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er verwendet Mehrweggeschirr.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 13 Anstellungsbedingungen

¹ Der Gaskessel ist für sein Personalwesen selbst verantwortlich. Der Verein garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Gaskessel an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL¹¹.

³ Sofern dem Verein ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet, die entsprechende Erhöhung an seine Festangestellten weiterzugeben.

⁴ Der GK fördert die Aus- und Weiterbildung seines Personals, insbesondere die Qualifikation seiner Angestellten für eine zeitgemässe und fachlich aktuelle Erbringung der vereinbarten Leistungen.

⁵ Der GK kann einen Praxisausbildungsplatz im Bereich der sozialen Arbeit in Zusammenarbeit mit anerkannten Fachhochschulen anbieten. Er weist gegenüber der Direktion BSS den effektiven Besoldungsaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten aus.

⁶ Der GK hat die Möglichkeit, bei Fragen zu personellen Angelegenheiten den Personaldienst der Direktion BSS für Beratung und Unterstützung zu kontaktieren.

Art. 14 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹² über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohnleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 15 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹³ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

⁹ Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

¹⁰ StGB; SR 311.0

¹¹ https://www.benevol.ch/fileadmin/images/global/PDF/benevol_Standards_Freiwilligenarbeit.pdf

¹² Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

¹³ BV; SR 101

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 16 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 4 für 2022 und 2023 mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 514 644.00.

² Die Auszahlung der Abgeltung nach Absatz 1 erfolgt in vier Tranchen. Die 1. Tranche per 15. Januar beträgt 1/4, die 2. Tranche per 15. April 1/6, die 3. Tranche per 15. Juni 1/3 und die 4. Tranche per 15. Oktober 1/4 der Abgeltungssumme.

Die Abgeltung wird wie folgt, ohne Miet- und Mietnebenkosten, auf die Leistungsgruppen verteilt:

LG 1: Organisation und Durchführung jugendkultureller Anlässe, Nachwuchsförderung und Integration spezifischer Gruppen	Fr.	163 128.00
LG 2: Offener Kulturraum Gaskessel	Fr.	19 811.00
LG 3: Mitbestimmung und Mitwirkung Jugendlicher	Fr.	164 222.00
LG 4: Beratung, soziale Integration, Prävention	Fr.	19 811.00
TOTAL	Fr.	366 972.00

Die Miet- und Mietnebenkosten betragen jährlich Fr. 147 672.00.

⁵ Die Stadt vergütet zusätzlich zur Abgeltung nach Absatz 1 den Besoldungsaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten (Art. 13 Abs. 5) im Umfang von höchstens Fr. 30 000.00 pro Jahr. Die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen der definitiven Abrechnung.

Art. 16a Betrag für die Instandhaltung

¹ Dem Verein wird ein jährliches Kostendach von Fr. 70 000.00 für die Instandhaltung zur Verfügung gestellt, damit die notwendigen Unterhaltsmassnahmen getätigt werden können.

² Davon ausgenommen sind unvorhergesehene Unterhaltsmassnahmen ab Fr. 5 000.00. Solche muss der Verein nicht mit dem Betrag für die Instandhaltung gemäss Absatz 1 decken. Sie sind durch Immobilien Stadt Bern zu tragen.

³ Der Verein entscheidet selbst, welche Arbeiten ausgeführt werden, wobei die gesetzlichen Vorschriften (Brandschutz/Sicherheit) zwingend einzuhalten sind. Er erteilt die notwendigen Aufträge, überwacht die Arbeiten und führt das Inkasso.

⁴ Er sendet anfangs Jahr eine Aufstellung der geplanten und voraussehbaren Instandhaltungsmassnahmen und erstellt im Anschluss einen jährlichen Bericht über die verwendeten Gelder. Beides wird Immobilien Stadt Bern zur Genehmigung vorgelegt. Die Auszahlung an den Verein Gaskessel erfolgt nach Genehmigung der ISB.

⁵ Allfällig nicht verwendete Gelder können vom Verein auf einem separaten Konto geäufnet werden. Diese Gelder stehen ausschliesslich für Instandhaltungsmassnahmen für das Gebäude zur Verfügung und sind bei einer Auflösung des Leistungs- und Mietvertrages der Stadt zurückzuerstatten.

⁶ Der Nebenkostenbetrag bleibt dabei gleich hoch wie bisher.

Art. 17 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des GK.

Art. 18 Liegenschaften

¹ Die Vermietung des Areals und der Liegenschaft wird zwischen dem GK und den Immobilien Stadt Bern geregelt.

² Die Direktion BSS (FQSB) unterstützt den GK beim Aushandeln attraktiver Mietbedingungen sowie der Instandhaltung und Erneuerung der Infrastruktur.

Art. 19 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001¹⁴.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 20 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion BSS ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht ausstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion BSS oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 16 des Vertrags prüfen. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 21 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein halbjährlich ein Controllinggespräch durch.

Art. 22 Buchführungspflicht

¹ Der GK erstellt seine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen der Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Er reicht der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Revisionsbericht rechtsgültig unterzeichnet jeweils bis spätestens 30. Juni des Folgejahres ein. Dem Revisionsbericht sind allfällige Erläuterungsberichte bzw. Management-Letters zuhanden des Vereinsvorstands beizulegen.

² Bis 23. März erhält die Stadt vom GK den von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres.

³ Das Budget für das Folgejahr ist FQSB nach der Genehmigung durch das zuständige Organ zuzustellen.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen, solange dies keine Mehrkosten zur Folge haben.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

¹⁴ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

Art. 23 Berichterstattung

¹ Der GK erhebt die Ist-Werte der Steuerungsvorgaben und Kennzahlen gemäss Anhang und reicht sie der Direktion BSS ein.

² Der GK stellt der Direktion BSS die Daten gemäss Absatz 1 halbjährlich zu. Er legt die Daten des ersten Halbjahres Ende Juli vor. Jene für das zweite Halbjahr reicht er bis zum 31. Januar des Folgejahres ein. Der Verein schlägt Massnahmen vor, wenn vorgegebene Indikatorenwerte (Standards) nicht erreicht werden oder Probleme bei der Zielerreichung absehbar sind.

³ Der GK stellt der Direktion BSS einen Halbjahresabschluss zur Verfügung.

⁴ Der Verein weist gegenüber der der Direktion BSS den effektiven Besoldungsaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten jährlich aus.

⁵ Der GK stellt der Direktion für Bildung, Soziales und Sport vierteljährlich die Daten zu Betriebserträgen und -ausgaben wie auch zur Liquidität zu.

Art. 24 Weitere Informationspflichten

¹ Der GK informiert die Stadt über alle bedeutenden Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Als bedeutend werden insbesondere bezeichnet:

- Änderung der jährlichen Anzahl von Veranstaltungen;
- Verlagerungen innerhalb der bestehenden Angebote;
- Nichteinhalten von vereinbarten Leistungen bzw. das abzusehende Nichteinhalten;
- Anpassungen und Schwerpunkte im Präventionskonzept;
- Interventionen von Seiten der offenen Jugendarbeit / des GK auf ausserordentliche Ereignisse.

² Der GK informiert die Stadt umgehend über ausserordentliche oder ungewöhnliche Vorfälle, sofern diese die Leistungserbringung betreffen. Dies gilt auch für Angelegenheiten, die strafrechtlich relevant sein könnten.

³ Die Stadt informiert den GK via FQSB über bedeutende Geschäfte, Grundlagenarbeiten und Projekte, die die Leistungserbringung betreffen.

⁴ Auf Wunsch des GK kann FQSB situativ fachliche Unterstützung und Beratung anbieten.

Art. 25 Qualitätskontrolle

¹ Der Vorstand des Vereins stellt sicher, dass die Statistiken, die von den Mitarbeitenden erhoben werden, überprüft werden.

² Die Stadt überprüft das Gesamtangebot des GK bezüglich Wirksamkeit, Qualität, Quantität und Effizienz mit den in diesem Vertrag vorgesehenen Instrumenten. Als Grundlagen dienen die in den Artikeln 22 und 23 verlangten Unterlagen.

³ Die Stadt verlangt die Durchführung von geeigneten Qualitätssicherungsmassnahmen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der GK den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den GK nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den GK durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der GK der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der GK Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der GK den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der GK von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹⁵) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt auf 1. Januar 2022 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2023.

² Der GK nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

³ Die Parteien nehmen rechtzeitig vor Ende der Vertragsdauer Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung dieses Vertrags auf.

Art. 30 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 31 Anhang

Der Anhang (Leistungsgruppen mit Indikatoren) bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

¹⁵ ZGB; SR 210

Bern,

**Direktion für Bildung, Soziales und Sport
der Stadt Bern**

Franziska Teuscher
Direktorin

.....

Bern,

Verein Gaskessel Bern

Für den Vorstand

.....

.....

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss GRB Nr. 2021-1215 vom 20.10.2021

Anhang zum Leistungsvertrag zwischen der Stadt und dem GK
Leistungsgruppen des GK 2022-2023

Leistungsgruppe 1: Organisation und Durchführung jugendkultureller Anlässe, Nachwuchsförderung und Integration spezifischer Gruppen

Der GK ist fester und wichtiger Bestandteil des Kulturangebotes für junge Menschen in der Stadt. Die Veranstaltungen werden als Eigenproduktionen, Co-Produktionen oder externe Veranstaltungen organisiert.

- Eigenproduktionen: von aktiven Vereinsmitgliedern organisierte Anlässe. Diese werden grundsätzlich von Jugendlichen organisiert und getragen. Sie werden dabei vom Team der Betriebsangeestellten unterstützt und begleitet.
- Co-Produktionen: gemeinsam mit Aussenstehenden organisierte Anlässe. Co-Produktionen dienen in erster Linie der Unterstützung von kulturell wertvollen Produktionen, die aus finanziellen und/oder strukturellen Gründen unter üblichen Vermietungsbedingungen nicht durchgeführt werden könnten, und ins Angebot des GK passen.
- Veranstaltungen Dritter: von externen Veranstalterinnen und Veranstaltern organisierte Anlässe. Die Auswahl der externen Veranstalterinnen und Veranstalter richtet sich nach bestimmten, vom GK definierten Auflagen und inhaltlichen Vorgaben. Der GK ist bei der Durchführung dieser Anlässe durch die Mitarbeit von Vereinsmitgliedern in den verschiedenen Bereichen und die Produktionsleitung mit einer verantwortlichen und qualifizierten Person beteiligt (für die Produktionsleitung liegt ein differenziertes Qualitätssicherungsinstrument vor). Diese Anlässe tragen massgeblich zur Finanzierung des Gesamtbetriebes bei.

Der Betrieb kann während höchstens zwei Monaten pro Jahr geschlossen werden.

Leistung geht an: Jugendliche aus der Stadt und Region Bern.

Leistung 1.1: Jugendkulturelle Veranstaltungen

Steuerungsvorgabe	2020 Soll	2020 Ist	2022/2023 Soll	2022/2023 Ist	Bemerkungen
Anzahl Veranstaltungen	80	75	80		
Eigenproduktionen	50	56	50		Diese Anlässe werden von aktiven Vereinsmitgliedern organisiert
Anzahl Veranstaltungen ab 16 Jahren	70	72	70		
Anteil Besucherinnen und Besucher unter 20 Jahren interne Veranstaltungen/CoProduktionen	Neu	Neu	Kennzahl		
Anteil Besucherinnen und Besucher unter 20 Jahren externe Veranstaltungen	Neu	Neu	Kennzahl		
Anzahl Besucherinnen und Besucher		36091	Kennzahl		Inkl. Online-Zuschauende im 2020

Leistung 1.2.: Nachwuchsförderung

Der GK bietet Veranstaltungen an, die gezielt der Nachwuchsförderung in der Jugendkultur dienen und integriert junge, wenig bekannte Kulturschaffende in grössere Veranstaltungen.

Leistung geht an: Junge Kulturschaffende aus der Stadt und Region Bern

Steuerungsvorgabe	2020 Soll	2020 Ist	2022/2023 Soll	2022/2023 Ist	Bemerkungen
Anzahl Veranstaltungen zur Nachwuchsförderung	5	8	5		
Teilnahme junger Kulturschaffender, Bands und/oder DJs an grösseren Veranstaltungen	20	45	20		Anzahl Acts (Bands, Gruppen und Einzelkünstler; wer unter einem Namen Auftritt gilt als 1 Act)

Leistungsgruppe 1.3: Integration spezifischer Gruppen

Die Jugendarbeitenden gehen auf die Bedürfnisse von spezifischen Gruppen ein, bieten ihnen Raum für ihre eigene Kultur und fördern Schritte zur Integration in die Kultur ihrer Umwelt. Unter spezifischen Gruppen können insbesondere verstanden werden: junge Migrantinnen und Migranten, junge Menschen mit Behinderungen, junge homo-, bi-, trans- und intersexuelle Menschen (LGBTI). Auch genderspezifische Angebote sind hier möglich. Die realisierten Projekte haben einen spezifischen öffentlichen Charakter und zielen auf Integration.

Kennzahl	2020 Ist	2022/2023 ist	Bemerkungen
Anzahl Veranstaltungen mit spezifischen Massnahmen für die Inklusion und Partizipation	8		Anstelle gesonderter Veranstaltungen sollen Integration / Inklusion grundsätzlich verbessert werden.
Anlässe unter Mitwirkung von spezifischen Gruppen	1		

Leistung 1.4.: Projekte mit Selbstverantwortung und Mitbestimmung

Der Verein fördert Projekte und Aktivitäten, in denen die Jugendlichen selber Verantwortung übernehmen bzw. mitbestimmen können. Dabei begleiten und unterstützen die Jugendarbeitenden die Jugendlichen.

Leistung geht an: Jugendliche aus der Stadt und Region Bern

Kennzahl	2020 Ist	2022/2023 Ist	Bemerkungen
Mehrheitlich durch Jugendliche organisierte, durchgeführte und verantwortete Projekte	5		

Leistungsgruppe 2: Offener Kulturraum Gaskessel

Der GK bietet als Kulturzentrum von regionaler Bedeutung Freiraum für die Verwirklichung und Darstellung von junger Kultur.

Junge Menschen sollen im offenen „Experimentierraum“ für junge Kultur die Möglichkeit haben, ihre Idee zu verwirklichen und ihre Kreativität auszuleben.

Leistung geht an: Junge Kulturschaffende aus der Stadt und Region Bern

Kennzahl	2020 Ist	2022/ 2023 Ist	Bemerkungen
Anzahl Stunden, in denen der GK als offener „Experimentierraum“ geöffnet ist.	276		

Leistungsgruppe 3: Mitbestimmung und Mitwirkung Jugendlicher

Leistung 3.1.: Betreiben des Jugend- und Kulturzentrums Gaskessel

Der GK bietet als Betreiber des Jugend- und Kulturzentrums jungen Menschen die Möglichkeit, sich aktiv an der Gestaltung des Angebotes für junge Menschen in und um Bern zu beteiligen; und gleichzeitig Erfahrungen auf der strategischen und operativen Ebene bei der Führung eines grossen Betriebes zu machen. Sie haben die Möglichkeit, z.B. durch die Mitarbeit im Vorstand und in der Betriebsgruppe Verantwortung und Kompetenzen in Bereichen zu übernehmen, von denen Jugendliche sonst tendenziell ausgeschlossen werden. Sie lernen, in einem begleiteten Rahmen Sensibilität für gesamtbetriebliche Abläufe zu entwickeln.

Leistung geht an: Jugendliche aus der Stadt und Region Bern

Steuerungsvorgabe/Kennzahl	2020 Soll	2020 Ist	2022/ 2023 Soll	2022/ 2023 Ist	Bemerkungen
Anzahl Jugendliche Vereinsmitglieder	≥ 50	240	≥ 50		
Zusammensetzung Vorstand	> 50% Jugendliche	77.78%	> 50% Jugendliche		
Zusammensetzung Steuerungs- und Kontrollausschuss	> 75% Jugendliche	100%	> 75% Jugendliche		
Anzahl Betriebsgruppen	≥ 5	8	≥ 5		
Anzahl ehrenamtlich geleistete Arbeitsstunden	Kennzahl	4626	Kennzahl		

Leistung 3.2.: Entschädigte Arbeitsleistungen

Der Gaskessel bietet den Aktivmitgliedern mit Arbeitsleistungen in den jeweiligen Betriebsgruppen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und entschädigte Arbeitsstunden, die ein hohes Mass an Selbstverantwortung und Mitbestimmung beinhalten.

Leistung geht an: Mitglieder der Betriebsgruppen

Kennzahl	2020 Ist	2022/ 2023 Ist	Bemerkungen
Anzahl entschädigte Arbeitsstunden	11335.56		

Leistung 3.3.: Förderung der politischen Partizipation Jugendlicher

Der Verein fördert Projekte und Aktivitäten zur politischen Meinungsbildung und Partizipation von Jugendlichen ausserhalb des Gaskessels. Die Meinungsbildung selbst wird dabei nicht beeinflusst, es wird auf ausgewogene und kontradiktorische Inhalte geachtet.

Leistung geht an:

Jugendliche aus der Stadt und Region Bern

Steuerungsvorgabe/Kennzahl	2020 Soll	2020 Ist	2022/2023 Soll	2022/2023 Ist	Bemerkungen
Anlässe oder Projekte zur Förderung der Meinungsbildung und der politischen Partizipation	Kennzahl	6	Kennzahl		Gezählt werden nur Anlässe und Projekte mit dem hauptsächlichen Ziel der Meinungsbildung und Beteiligung.
Aktionen zur Förderung der Meinungsbildung und der politischen Partizipation	4	4	4		Gezählt werden in bestehende Veranstaltungen integrierte Aktionen (Durchsagen, Projektionen etc.)

Leistungsgruppe 4: Beratung, soziale Integration, Prävention

Die Jugendarbeitenden bieten den Jugendlichen, mit denen sie im Treffalltag zusammenkommen, Erstberatungen und Triage. Sie gehen auf die Fragen der Jugendlichen ein und vermitteln ihnen Zugänge zu spezialisierten Beratungsstellen.

Während Veranstaltungen werden Jugendliche bezüglich der Gefährdungsthemen Sexualität, legale und illegale Suchtformen, Gewalt und Vandalismus sensibilisiert, gestützt und beraten.

Jugendliche in besonders schwierigen Lebenssituationen, für die keine geeigneten Hilfsangebote vermittelt werden können oder die zu grosse Schwellenängste gegenüber solchen Hilfsangeboten haben, werden von den Jugendarbeitenden begleitet, mit dem Ziel, den Kontakt zu spezialisierten Hilfsstellen zu etablieren.

Leistung geht an:

In direktem Kontakt mit dem GK stehende Jugendliche.

Steuerungsvorgabe	2020 Ist	2020 Soll	2022/2023 Ist	Bemerkungen
Der Gaskessel verfügt über ein aktuelles Präventionskonzept und bestimmt jährliche Schwerpunkte in Zusammenarbeit FQSB	Erfüllt	Erfüllt		
Anzahl Beratungen und Begleitungen GK gesamt	55	Kennzahl		Wird im Controlling durch Bericht ergänzt.